

ZH_OBERGERICHT PA200029 vom 4. Juni 2020

ZH Obergericht, 2020-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PA200029

FR: ZH_OBERGERICHT PA200029 du 4 juin 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PA200029 del 4 giugno 2020

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin wurde am tt. April 2020 durch Dr. med. B. _____ in der Klinik Hard in Embrach (Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unter- land) fürsorgerisch untergebracht. Am 24. April 2020 trat sie aus der Klinik aus (act. 2, 3 u. 5). 2.1. Mit Eingabe vom 26. April 2020 (Datum Poststempel: 4. Mai 2020) erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde gegen diese fürsorgerische Unterbringung beim Bezirksgericht Winterthur (act. 1). Eine Nachfrage der Vorinstanz am 5. Mai 2020 bei der Integrierten Psychiatrie Winterthur ergab daraufhin, dass die Beschwerde- führerin seit ihrem Austritt am 24. April 2020 nicht wieder eingetreten sei (act. 5). 2.2. Mit Verfügung vom 6. Mai 2020 trat das Bezirksgericht Winterthur (Vorin- stanz) in der Folge auf die Beschwerde nicht ein, da es mangels noch bestehen- der Unterbringung an einem Beschwerdeobjekt fehle. Zudem wäre – so die Vor- instanz – für die Beurteilung der fürsorgerischen Unterbringung nicht das Bezirks- gericht Winterthur, sondern das Bezirksgericht Bülach örtlich zuständig, weshalb auch aus diesem Grund auf die Beschwerde nicht einzutreten wäre. Umstände, welche eine Weiterleitung des Gesuchs rechtfertigen würden, seien zudem keine ersichtlich (act. 6 = act. 9 = act. 11).

E. 3

Gegen diesen Entscheid erhebt die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 19. Mai 2020 (Datum Poststempel: 25. Mai 2020) Beschwerde an die Kammer und wendet sich gegen die am tt. April 2020 erfolgte und von ihr als unrechtmäs- sig bezeichnete Einweisung (act. 10). Die vorinstanzlichen Akten wurden beige- zogen (act. 1–7). Die Sache ist spruchreif.

E. 4

Wie gezeigt befindet sich die Beschwerdeführerin nicht mehr in der fürsorge- rischen Unterbringung und befand sich dies bereits schon zum Zeitpunkt der Ein- reichung der Beschwerde vor Vorinstanz nicht mehr. Die Möglichkeit, die Recht- mässigkeit der ärztlich angeordneten Einweisung im Nachhinein bzw. nach erfolg- ter Entlassung zu überprüfen, besteht mit der Beschwerde gemäss Art. 439 ZGB nicht. Die Vorinstanz trat damit zurecht auf die Beschwerde nicht ein. Und auch

- 3 - im Beschwerdeverfahren vor der Kammer fehlt es der Beschwerdeführerin man- gels noch bestehender fürsorgerischen Unterbringung vom tt. April 2020 von An- beginn an einem schutzwürdigen Interesse an deren Überprüfung. Entsprechend ist auf die Beschwerde, mit welcher die Beschwerdeführerin die Überprüfung der Rechtmässigkeit der fürsorgerischen Unterbringung erreichen will, nicht einzutre- ten.

E. 5

Umstände halber sind keine Kosten zu erheben. Damit wird das von der Beschwerdeführerin gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gegenstandslos. Ihr Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes durch das Gericht wird ebenfalls gegenstandslos, da keine weiteren Verfahrensschritte erfolgen, bei denen die Beschwerdeführerin anwaltlich vertreten werden könnte. Entsprechend sind die diesbezüglichen Gesuche abzuschreiben. Parteienschädigung wurde keine verlangt und ist keine zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.